

Rubrik: Kommunale Bauprojekte
Unterrubrik: Kommunales Bauprojekt
Publikationsdatum: KABZH 07.08.2026
Öffentlich einsehbar bis: 07.08.2027
Meldungsnummer: BP-ZH01-0000062237

Publizierende Stelle



Gemeinde Schwerzenbach, Bahnhofstrasse 16, 8603 Schwerzenbach

Bauprojekt: Hermikonstrasse 18, Schwerzenbach

Bauherrschaft:

Paul Notté de Vauplex
Hermikonstrasse 18
8603 Schwerzenbach

Projektverfasser:

laeri architektur gmbh
CHE-147.799.730
Seefeldstrasse 29
8008 Zürich

Angaben zum Projekt:

Anbau Wohnhaus und Anbau Gerätehaus
Hermikonstrasse 18, 8603 Schwerzenbach
Grundstück-Nr.: 1220, Zone: Q1

Ort der Planauflage:

Gemeinde Schwerzenbach
Abteilung Bau / Liegenschaften
Bahnhofstrasse 16
8603 Schwerzenbach

Rechtliche Hinweise:

Die Pläne liegen während der Auflagefrist auf. Erfolgt die Ausschreibung in mehreren Publikationsorganen, so gilt das Datum der letzten Ausschreibung.
Während der Planauflage können Baurechtsentscheide bei der Baubehörde eingefordert werden. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt.

Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide kann eine Kanzleigebühr erhoben werden. Publikation gemäss §§ 6 und 314 Planungs- und Baugesetz (PBG). Wird das baurechtliche Verfahren elektronisch abgewickelt, gilt: Die Pläne sind während der Auflagefrist in der eAuflage einsehbar. Erfolgt die Ausschreibung in mehreren Publikationsorganen, so gilt das Datum der letzten Ausschreibung. Während der Planauflage können Baurechtsentscheide über die Plattform eAuflage eingefordert werden. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide kann eine Kanzleigebühr erhoben werden.

Publikation gemäss §§ 6 und 314 Planungs- und Baugesetz (PBG).

In den übrigen Verfahren gilt: Die Pläne liegen während der Auflagefrist auf. Erfolgt die Ausschreibung in mehreren Publikationsorganen, so gilt das Datum der letzten Ausschreibung. Während der Planauflage können Baurechtsentscheide bei der Baubehörde eingefordert werden. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide kann eine Kanzleigebühr erhoben werden.

Publikation gemäss §§ 6 und 314 Planungs- und Baugesetz (PBG).

Massgebend für den Fristenlauf ist die Publikation im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde (ePublikation) vom 7. August 2026.

Frist: 20 Tage

Ablauf der Frist: 27.08.2026

Kontaktstelle:

Gemeinde Schwerzenbach
Bahnhofstrasse 16
8603 Schwerzenbach